

BStGer RR.2015.228 vom 25. November 2015

Bundesstrafgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.228

FR: TPF RR.2015.228 du 25 novembre 2015

IT: TPF RR.2015.228 del 25 novembre 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 16

Oktober 2014 entsprach und in der Folge am 18. März 2015 die im nationalen Strafverfahren gegen A. edierten Bankunterlagen (Konto Stamm- Nr. 1, lautend auf A., bei der B. AG) für das Rechtshilfeverfahren beizog (act. 7.2);

- mit Schlussverfügung vom 16. Juli 2015 die BA die Herausgabe der Unterlagen des Kontos Stamm-Nr. 1, lautend auf A., bei der B. AG anordnete (act. 7.1);

- A., vertreten durch Rechtsanwalt Ilias Bissias, dagegen am 14. August 2015 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhob (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. November 2015 mitteilte, dass er seine Beschwerde zurückziehe (act. 13);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem

- 3 -

Beschwerdeführer Fr. 3'500.-- zurückzuerstatten (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.